

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Januar 1894.

1.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. December 1893, Z. 23251,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen für die
gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca pro 1894.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefung vom 29. December 1893 den Beschluß des Görzer Landtages vom 19. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach vom 1. Januar 1894 bis zum Zeitpunkte, in welchem die kaiserliche Genehmigung der Landtagsbeschlüsse, betreffend die Einhebung der Umlagen für den Landesfond und Grundentlastungsfond für das Jahr 1894, veröffentlicht werden wird, folgende Umlagen einzuhoben sein werden:

I. Für den Grundentlastungsfond ein Zuschlag von 9% zur Gesamtvorschreibung aller ärarischen directen Steuern (einschließlich des außerordentlichen Zuschlages).

II. Für den Landesfond:

- a) ein 8%iger Zuschlag zur Grundsteuer,
- b) ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclassen-, Erwerbs- und Einkommensteuer,
- c) ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) eine Auflage von 50 kr. pr. Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, und
- e) eine Abgabe von 18 kr. von dem im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. 1884,

1 B. II, Absatz 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2, bezeichneten Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1893, Nr. 31768, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

2.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 31. December 1893, Z. 23252,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1894.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1893 allergnädigt zu genehmigen geruht, daß, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Feststellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1894, in Istrien die zur Deckung der Bedürfnisse beim Landes- und Grundentlastungsfonde erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1893 festgestellten Ausmaße provisorisch auch für das Jahr 1894 ausgeschrieben und eingehoben werden.

Es werden demnach in der Markgrafschaft Istrien auf Grund des Landesauschuß-Beschlusses vom 10. December 1893 nachstehende Landesumlagen während des Jahres 1894 provisorisch zur Einhebung gelangen:

A. Für den Landesfond:

1. ein Zuschlag von 20% zu sämtlichen directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages,
2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch,
3. eine Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
4. eine Auflage von 10 fl. 02 kr. auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, N. G. Bl. Nr. 84, Art. I B. II, Absatz 1, angeführten gebrannten geistigen Getränke, und von 6 fl. 68 kr. auf die in demselben Gesetze und Artikel sub Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß.

B. Für den Grundentlastungsfond:

ein 10%iger Zuschlag zu sämtlichen directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1893, Z. 33769, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.